

Stadtverwaltung • Postfach 1540 • 92305 Neumarkt i.d.OPf.

Friedhofsverwaltung

Fischergasse 1 92318 Neumarkt i.d.OPf.

Rathaus IV, 1.OG, Zimmer 105

Telefon: 09181 255 241 Telefax: 09181 255 2679 eugen.steger@neumarkt.de

www.neumarkt.de

Informationsblatt

für alle Firmen, die gewerbliche Arbeiten in den Neumarkter Friedhöfen ausführen

Antrag auf Erteilung eines Berechtigungsscheins Änderungen ab 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

Stand: Okt. 2016

wir dürfen zurückkommen auf das Verfahren zur Beantragung von Berechtigungsscheinen für die Zulassung von gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen der Stadt Neumarkt i.d.OPf.. Dieses Verfahren wurde von uns überarbeitet und ergänzt.

Die wesentlichen Änderungen haben wir in diesem Informationsblatt für Sie zusammengestellt. Wir bitten um entsprechende Kenntnisnahme und Beachtung der nachfolgenden Regelungen.

In unserem Schreiben vom 09.12.2011 haben wir Ihnen bereits mitgeteilt, dass seit dem Jahr 2012 für die Erteilung eines Berechtigungsscheines (Jahresgenehmigung und Einzelgenehmigung) ein **schriftlicher Antrag** zu stellen ist.

Der Antrag sowie zudem ggf. erforderliche Unterlagen sind **rechtzeitig im Vorjahr** (spätestens bis 31.12. des Vorjahres) bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Neumarkt i.d.OPf. einzureichen.

Wer keinen Berechtigungsschein besitzt, hat **keine Berechtigung** zur Ausübung von gewerblichen Arbeiten auf den Neumarkter Friedhöfen. Wir werden dies entsprechend kontrollieren und Verstöße verfolgen.

Die Jahresgenehmigung wird immer nur für 1 Kalenderjahr ausgesprochen und ist daher jährlich neu zu beantragen.

Zudem dürfen wir ausdrücklich auf die Bestimmungen des § 32 der Bestattungssatzung der Stadt Neumarkt i.d.OPf. verweisen, die zu beachten sind. In unserem Schreiben vom 16.01.2013 haben wir diese für Sie bereits auszugsweise abgedruckt.

Der **Antrag** auf Erteilung des Berechtigungsscheines wurde von der Friedhofsverwaltung wie bereits angesprochen, nun **neu** aufgelegt.

-1-



Folgende Änderungen ergeben sich zukünftig ab dem Jahr 2017:

- durch den/die Firmeninhaber/in ist anzugeben, welches Berufsbild er/sie derzeit ausübt; weiterhin sind detailliert sämtliche Arbeiten aufzuführen, die er/sie in den Neumarkter Friedhöfen ausüben möchte.
 - Ohne eine solche Angabe kann der Antrag auf Erteilung eines Berechtigungsscheins durch die Stadt Neumarkt i.d.OPf. **nicht bearbeitet** werden.
- auch die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids für den Berechtigungsschein werden ab dem Jahre 2017 ergänzt und an die aktuellen Anforderungen angepasst.
 Diese bitten wir ausdrücklich zu beachten.
- bei der Beantragung des Berechtigungsscheins ist durch den Antragsteller weiterhin der Name der Firma, die Firmenanschrift, Telefonnummer, E-Mail Adresse und insbesondere der/die Firmeninhaber/in zu benennen.

In der Anlage zu diesem Schreiben übersenden wir Ihnen den aktuellen Antrag zur Erteilung eines Berechtigungsscheins. Dieser ist ab dem Jahre 2017 für die Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Stadt Neumarkt i.d.OPf. zu verwenden und steht Ihnen zukünftig auch im Internet der Stadt Neumarkt i.d.OPf. online zum Ausdrucken zur Verfügung.

Bei Fragen zu den Neuerungen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung sehr gerne zur Verfügung.

Wir bedanken uns für Ihre Kooperationsbereitschaft und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Stadt Neumarkt i.d.OPf. -Friedhofsverwaltung-